



Satzung 2021

Finanzordnung 2021

Kleiderordnung 2021

***Herausgegeben vom Vorstand der
Privilegierten Schützengesellschaft
Glauchau 1551 e.V.
im März 2021***

Inhalt:

<i>Satzung 2021</i>	<i>ab Seite 3</i>
<i>Finanzordnung 2021</i>	<i>ab Seite 15</i>
<i>Kleiderordnung 2021</i>	<i>ab Seite 19</i>
<i>Vereinsorden</i>	<i>ab Seite 26</i>

Satzung

der Privilegierten Schützengesellschaft

Glauchau 1551 e.V.

§ 1 Zweck

1. Die Privilegierte Schützengesellschaft Glauchau 1551 e.V. mit Sitz in Glauchau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Die Wahrung und Pflege des Schützenbrauchtums als Bestandteil der deutschen und sächsischen Schützentraditionen und deren Präsentation in der Öffentlichkeit
 - Das Betreiben von aktivem, sportlichem Schießen nach den Regeln der Dachverbände einschließlich der Teilnahme und Ausrichtung von Wettkämpfen
 - Die Förderung von sportlichen Talenten
 - Das Heranführen der Jugend an die Disziplinen des Schießsports, mit dem Ziel der Jugend eine schießsportliche Perspektive geben zu können.

4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Privilegierte Schützengesellschaft Glauchau 1551 e.V.“ Er ist Rechtsnachfolger der seit dem Jahre 1551 nachgewiesenen und bis zu ihrem Verbot gemäß dem durch die Sowjetische Militäradministration (SMAD) erlassenen Befehl 124/ 126 vom 30. und 31.10.1945, bestehenden Schützengesellschaft Glauchau. Der Verein ist gleichzeitig Rechtsnachfolger der, durch das Gesetz Nr. 2 des Alliierten Kontrollrates vom 10. Oktober 1945, beschlagnahmten Vermögenswerte der Privilegierten Schützengesellschaft Glauchau.
2. Der Sitz des Vereins befindet sich in Glauchau.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die „Privilegierte Schützengesellschaft Glauchau 1551 e.V.“ ist beim Registergericht unter der

Registernummer VR 50591 beim Amtsgericht
Chemnitz eingetragen.

§ 3 Gliederung des Vereins

1. Innerhalb des Vereins können durch Beschluss des erweiterten Vorstandes Abteilungen gebildet werden, die sich ausschließlich aus Mitgliedern des Vereins zusammensetzen.
2. Die Abteilungen organisieren ihre Aktivitäten selbst, soweit sie die Interessen des Gesamtvereins nicht berühren.
3. Jedes Vereinsmitglied kann sich einer oder mehreren Abteilungen anschließen.
4. Die Verwendung der Mittel des Vereins regelt die Finanzordnung.
5. Der Verein ist Mitglied in Dachverbänden, soweit diese Mitgliedschaften für die Ziele des Vereins notwendig sind.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können gut beleumundete natürliche Personen werden.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
3. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der

Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung sowie der Ableistung von Arbeitsstunden bzw. deren finanziellen Ausgleich befreit.

§ 5 Recht und Pflichten

1. Alle ordentlichen Mitglieder sind gleichberechtigt und besitzen das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht von Mitgliedern unter 18 Jahren geht auf die Erziehungsberechtigten über.
2. Sollten nach §12 (6) von der Mitgliederversammlung Arbeitsstunden festgelegt werden, so ist jedes ordentliche Mitglied verpflichtet, diese im festgelegten Zeitraum zu leisten. Der finanzielle Ausgleich nicht geleisteter Arbeitsstunden ist in der Finanzordnung geregelt.
3. Jede Änderung der persönlichen Daten, welche zur Organisation des Vereins notwendig sind, sind vom betroffenen Mitglied dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die dem Verein durch unterlassene Meldungen entstehen, gehen zu Lasten des betreffenden Mitgliedes.
4. Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Beginn der Mitgliedschaft

- ◆ Die Mitgliedschaft ist schriftlich (Aufnahmeformular) mit zeitgleicher Zahlung der Aufnahmegebühr zu beantragen.
- ◆ Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der erweiterte Vorstand. Bei einer Ablehnung ist der erweiterte Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen. Bei Ablehnung wird die Aufnahmegebühr zurückerstattet.
- ◆ Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Aufnahmeantrag durch die Erziehungsberechtigten zu stellen.

Ende der Mitgliedschaft

- ◆ Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist nur am jeweiligen Kalenderjahresende möglich und erfolgt durch eine schriftliche Erklärung - spätestens vier Wochen vor Jahresende - gegenüber dem Vorstand.
- ◆ Wenn ein Mitglied schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt oder das

Ansehen des Vereins schädigt, kann er auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

- ◆ Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen beim erweiterten Vorstand Einspruch gegen den Ausschluss einlegen.
- ◆ Ansprüche jeglicher Art an den Verein oder das Vermögen des Vereins können nicht gestellt werden. Rückständige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben bestehen. Eine Rückzahlung gezahlter Beiträge erfolgt nicht.

§ 7 Beiträge und Gebühren

1. Die Höhe der Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge sowie die Ausgleichszahlungen für nicht geleistete Arbeitsstunden werden durch die Finanzordnung geregelt.
2. Die Änderung der Finanzordnung kann nur die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.
3. Der Jahresmitgliedsbeitrag ist spätestens bis zum 31.01. des laufenden Jahres unaufgefordert an den Verein zu entrichten.

Mitglieder, die ihren gesamten Jahresbeitrag bis Ende Februar des laufenden Jahres und nach einmaliger Mahnung nicht entrichtet haben, können ohne nochmalige Erinnerung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 8 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und dem Schatzmeister. Diese werden in einzelnen geheimen Wahlgängen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Amtszeit von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
2. Präsident und Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln.
3. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Erweiterte Vorstand das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 10 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und drei Vereinsmitgliedern.
2. Diese letzten genannten drei Vereinsmitglieder werden zusammen, geheim in einem Wahlgang mit der relativen Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Amtszeit von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer erweiterter Vorstand gewählt ist.
3. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes haben die übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstandes das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
4. Der erweiterte Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Vierteljahr des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich mittels einfachen Brief oder mittels elektronischer Post einzuladen.

3. Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden. Die Einladung dazu hat gem. §11 Pkt.2 zu erfolgen.
4. In der Mitgliederversammlung können Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst werden.
5. Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell durchgeführt werden. Voraussetzung dafür ist – alle Vereinsmitglieder haben einen sicheren Zugang zu den entsprechenden elektronischen Medien.

§ 12 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere nachfolgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes.
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern für eine zweijährige Amtszeit mit relativer Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

3. Die Entgegennahmen des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Die Verabschiedung von Finanzplänen, Kleider-, Auszeichnungs-, Objektnutzungs- sowie Finanzordnungen .
5. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
6. Das Festlegen der Leistung von Arbeitsstunden für das restliche Jahr oder/und für das darauffolgende Jahr. Die Anzahl der Arbeitsstunden sowie der finanzielle Ausgleichbetrag für nicht geleistete Arbeitsstunden sind zeitgleich mit festzulegen.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Der Präsident bzw. ein von ihm festgelegtes Vereinsmitglied führt die Mitgliederversammlung.
2. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung, soweit die Satzung nicht anders lautenden Festlegungen vorsieht.
3. Bewerben sich mehrere Mitglieder für die o.g. Vereinsfunktionen und wird beim ersten Wahlgang Abstimmungsleichheit erzielt, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Ergibt dieser abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

4. Die Abstimmung über Beschlüsse muss geheim erfolgen, wenn $\frac{1}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.
5. Der Vorstand kann festlegen, dass Beschlussfassungen auch per Umlaufverfahren erfolgen können. Dabei sind alle Vereinsmitglieder mindestens 14 Tage vor Abgabefrist mittels einfachen Brief anzuschreiben. Es ist das Prinzip der geheimen Wahl zu respektieren und ein Missbrauch ist zu verhindern. Eine Beschlussfassung mittels Umlaufverfahren ist nur gültig, wenn sich mindestens die Hälfte der Mitglieder daran beteiligen.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen

1. Beschlüsse des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und des Schriftführers zu unterzeichnen.

§ 15 Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung bzw. durch ein Umlaufverfahren nach §13 Abs.5 beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe der zu

ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung erhält, bedarf einer einfachen Mehrheit.

§ 16 Vereinsauflösung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Glauchau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde mittels Briefwahl auf Grundlage des Artikel 2 § 5 Abs.3 > Gesetz zur Abmilderung der Folgender COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht< am 06.02.2021 beschlossen und tritt mit Eintragung beim Registergericht unter der Registernummer VR 50591 beim Amtsgericht Chemnitz am 19.03.2021 in Kraft.

Finanzordnung

der Privilegierten Schützengesellschaft

Glauchau 1551 e.V.

§1 Anwendungsbereich

1. Diese Verordnung gilt für alle Vermögenswerte Forderungen und Verbindlichkeiten der Privilegierten Schützengesellschaft Glauchau 1551 e.V., soweit sie durch diese verwaltet werden.
2. Die Verwaltung aller Sachverhalte, die durch diese Verordnung geregelt werden obliegt dem erweiterten Vorstand der Privilegierten Schützengesellschaft Glauchau 1551 e.V. Jedes Tätigwerden des Vorstandes diesbezüglich bedarf eines vorherigen Beschlusses desselben, welcher schriftlich nachzuweisen ist.
3. Bei der Verwaltung des Vermögens des Vereins hat der Vorstand nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln.

§2 Bankkonto, Handkasse

1. Für den Verein sind ein Bankkonto und eine Handkasse zu führen, die durch den Schatzmeister des Vereins nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung nachzuweisen sind.

2. Für das Bankkonto sind der Präsident und der Schatzmeister zeichnungsberechtigt.

§3 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt einen Jahresmitgliedsbeitrag
 - von jedem ordentlichen Mitglied
100,00 € (einhundert)
 - von Kindern, Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Studenten
50,00 € (fünfzig)
2. Dieser Jahresvereinsmitgliedsbeitrag schließt ein:
 - Jahresbeitrag Sächsischer Schützenbund
 - Jahresbeitrag Kreissportbund und Landessportbund
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht freigestellt.
4. Die Entrichtung des Jahresbeitrages hat entsprechend §7 (3) der Vereinssatzung zu erfolgen.
5. Über den Stand der Einzahlungen der einzelnen Jahresvereinsmitgliedsbeiträge hat der Schatzmeister Ende Januar und Februar des laufenden Jahres dem erweiterten Vorstand Rechenschaft abzulegen.

§4 Aufnahmegebühren

1. Die Privilegierte Schützengesellschaft Glauchau 1551 e.V. erhebt zur Aufnahme eines neuen Mitgliedes eine einmalige Aufnahmegebühr.
2. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr
 - von jedem ordentlichen Mitglied
250,00 € (zweihundertfünfzig)
 - von Kinder, Jugendlichen (bis einschließlich dem Kalenderjahr in dem er das 18. Lebensjahr vollendet) sowie Studenten und Azubis
50,00 € (fünfzig)
3. Die Aufnahmegebühr schließt den Jahresbeitrag für das Eintrittsjahr mit ein.
4. Bei Aufnahme von Lebenspartnern von Vereinsmitgliedern als ordentliche Mitglieder wird keine Aufnahmegebühr erhoben. Es wird lediglich der Jahresmitgliedsbeitrag für das Eintrittsjahr erhoben
100,00 EUR (einhundert)
5. Die Aufnahme als Ehrenmitglied entbindet von der Aufnahmegebühr.

§5 Arbeitsleistung

1. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet im Verein nach bestem Wissen und Können mitzuarbeiten und den Verein zu unterstützen. Sollten nach §12 Abs.6

Arbeitsstunden festgelegt worden sein, sind diese in den vorgegebenen Zeitrahmen zu leisten.

2. Für nicht geleistete Arbeitsstunden wird ein ebenfalls (Satzung §12 Abs. 6) festgelegter Geldbetrag zum Ausgleich pro nicht geleistete Arbeitsstunde erhoben.
3. Beim Vereinsaustritt eines Mitgliedes wird für jeden angefangenen Monat des Jahres der Mitgliedschaftsbeendigung ein zwölftel der zu leistenden Stunden sowie für die Ausgleichsberechnung zum Ansatz gebracht.
4. Die Nachweispflicht über geleistete Vereinsarbeit obliegt dem Vereinsmitglied selbst und ist in geeigneter Weise für den jeweiligen Einsatz vom erweiterten Vorstand zu quittieren und zur Jahreshauptversammlung für das vergangene Kalenderjahr nachzuweisen.

§6 Unterstützung bei Startgeldern

1. Vereinsmitglieder, die an offiziellen Meisterschaften des SSB (DSB) und des SGSSV (BDS) für den Verein (ab Kreismeisterschaft und höher) starten, haben das Startgeld zu erhalten (max. 75 EUR pro Jahr und Mitglied) – Die Quittung des gezahlten Startgeldes ist einzureichen.

§7 Inkrafttreten

1. Die vorliegende Finanzordnung der Privilegierten Schützengesellschaft Glauchau 1551 e.V. tritt durch Beschluss der Mitglieder vom 06.02.2021 in Kraft und setzt damit alle vorangegangenen Finanzordnungen außer Kraft.
2. Änderungen dieser Ordnung haben entsprechend der Satzung der Privilegierten Schützengesellschaft Glauchau 1551 e.V. zu erfolgen.

Glauchau, den 06.02.2021

Der Vorstand

Kleiderordnung **der Privilegierte Schützengesellschaft** **Glauchau 1551 e.V.**

1. Geltungsbereich

Diese Ordnung ist für alle Mitglieder der Privilegierten Schützengesellschaft bindend. Jedes ordentliche Mitglied sollte sich nach Möglichkeit nach dem ersten Jahr seiner Vereinsmitgliedschaft die vollständige Vereinskleidung zulegen und nur bei den entsprechenden erlaubten bzw. vorgeschriebenen Anlässen tragen.

Die Vereinskleidung ist nur bei Schützenveranstaltungen bzw. bei Veranstaltungen, zu denen der Vorstand seine Zustimmung gegeben hat zu tragen.

2. Vereinskleidung

- Die vollständige Vereinskleidung besteht aus:
 - dem grünen Vereinshut mit Hahnschlappe (drei dunkle Federn mit weißem Flaum)
 - einem weißen Hemd (nach Möglichkeit mit Vereinseblem auf dem linken Oberarm 12 cm unterhalb der Schulternaht)
 - einer dunklen Hose (nach Möglichkeit schwarz, weibliche Mitglieder können auch einen passenden dunklen Rock tragen)
 - einem Paar dunklen Halbschuhen (nach Möglichkeit schwarz)
 - einem grünen Schützensakko mit entsprechenden Schulterstücken, auf den beiden Revers vergoldetes Eichenlaub und auf dem linken Oberarm 12 cm unterhalb der Schulternaht das Vereinseblem
 - einer Krawatte mit gewebtem Motiv bestehend aus 2 Gewehren mit Scheibe
 - des Weiteren kann eine grüne Weste (analog Sakkostoff) unter dem Sakko oder bei bestimmten Gelegenheiten

allein getragen werden.

- Weibliche Vereinsmitglieder können nach Absprache mit dem Vorstand, zwecks farblicher Abstimmung, auch ein entsprechendes Trachtenkleid tragen.
- Kinder, Jugendliche sowie Mitglieder, die noch keine vollständige Vereinskleidung besitzen, sollten bei öffentlichen Veranstaltungen ein weißes Oberhemd/ Bluse bzw. unser Vereinsshirt, eine dunklen Hose/ Rock und passende dunkle Schuhe tragen.
- Bei sportlichen und allgemeinen Veranstaltungen, an denen sich der Verein beteiligt bzw. Ausrichter ist, sollte das Vereinsshirt getragen werden.
- Es sollte generell vor jeder Veranstaltung, bei der die Anzugsordnung nicht eindeutig geklärt ist, eine vorherige Absprache erfolgen, damit ein einheitliches Auftreten gesichert wird.

3. Schulterstücke

- Das Mitglied trägt auf dem Vereinssakko grüne Schulterstücke mit goldfarbener Umrandung (4-streifig grün- gold).
- Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes tragen goldfarbene Schulterstücke (4- streifig gold).

- Vorstandsmitglieder tragen goldfarbenedes Majorsgeflecht
- der Präsident hat auf dem Geflecht zwei goldfarbene Sterne längs gleichmäßig verteilt
- der Vizepräsident hat einen goldfarbenen Stern längs in der Mitte des Geflechts
- Die von jedem Mitglied selbst käuflich erworbenen Schulterstücke, können auch nach Beendigung der jeweiligen Wahlfunktion weiter getragen werden.

4. Funktionsabzeichen

- Diese Zeichen werden vom Verein dem jeweiligen Funktionsträger für die Zeit, in der er eine spezielle Funktion ausübt, kostenlos zur Verfügung gestellt.
 - Orden des erweiterten Vorstandes (siehe Anlage)
 - Schießleiterfangschnur in Gold (linke Seite des Schützensakkos vom Schulterstück bis zum Revers) Mitglieder mit den Funktionsabzeichen „Schießleiter“, die ihre Funktion innerhalb von zwei Jahren nicht ausgeübt haben und auch keine Ambitionen zeigen, diese Funktion wieder auszuüben, haben kein Recht, dieses Funktionsabzeichen

weiter zu tragen. Sie haben es dem Vorstand zurückzugeben.

- Ärmelstreifen für den Präsidenten und den Schatzmeister am linken Ärmel des Sakkos (10 cm vom unteren Ärmelende)

5. Auszeichnungen, Orden, Erinnerungsnadel und Medaillen

- Grundsätzlich müssen diese Abzeichen gesetzeskonform sein und einen Zusammenhang mit dem Schützenwesen und dem Verein besitzen.
- Der Vorstand kann verlangen, dass Abzeichen die dem Ansehen des Vereins schaden könnten, abgenommen werden.
- Ehrennadeln kommen an das linke Revers.
- Erinnerungsnadeln/ Medaillen kommen an das rechte Revers
- Ehrenkreuze werden um den Hals getragen.
- Verdienstkreuze, Sportmedaillen und sonstige Auszeichnungen werden an die linke Sakkoseite unterhalb der Brusttasche angesteckt.(die höheren Auszeichnungen immer zur Mitte)
- Schützenkönigfangschnur in Gold (rechte Seite des Schützensakkos vom Schulterstück bis zum

Revers) Schützenkönigskrone auf jeden Schulterstück (oberhalb des graden Endes)

6. Böllertruppe

- Die Mitglieder der Handböllertuppe tragen folgende Tracht:
 - schwarzgrauer Hut mit weißer Feder – lang- bzw. kurzärmliges weißes Trachtenhemd/ -bluse und eine kurze rote Weste - Kragenkordel mit Schieber (gekreuzten Handböller) - Trachtenkniebundhose (bzw. auch kurze Hosen) aus Wildleder inklusive Hosenträger mit Gürtel und Schnalle - wollweiße Kniestrümpfe bzw. Söckchen ggf. auch mit Lofelr - braune Haferlschuhe – Lederzeug, das am Gürtel aufgezogen wird, für die Unterbringung des Böllerpulvers, der Korken, der Zündhütchen, des Ladestockes und des Ladehammers (auf einheitliche Ausfertigung ist dabei unbedingt zu achten.) – gleiches gilt für Koppeltaschen aus Leder für die Unterbringung von Handy, Geldbörse etc. Weiterhin können auch Halstücher passend zur Tracht und typischen Trachtenschmuck getragen werden.

- Auf Einheitlichkeit bei der Anzugsordnung ist bei entsprechenden Veranstaltungen und beim Böllern zwingend zu achten.
- Zu welchen Anlässen die Böllertracht von den Böllertruppangehörigen getragen wird, ist vor der jeweiligen Veranstaltung festzulegen.
- Vor Ausrüstungsbeschaffung ist eine Rücksprache mit dem Böllerkommandanten (Verantwortlicher der Böllertruppe) unbedingt erforderlich.

7. Inkrafttreten

Die vorliegende Kleiderordnung der Privilegierten Schützengesellschaft Glauchau 1551 e.V. tritt durch Beschluss der Mitglieder vom 06.02.2021 in Kraft und setzt damit alle vorangegangenen Kleiderordnungen außer Kraft.

Änderungen dieser Ordnung haben entsprechend der Satzung der Privilegierten Schützengesellschaft Glauchau 1551 e.V. zu erfolgen.

Glauchau, den 06.02.2021

Der Vorstand



*Orden des
Erweiterten Vorstands*



*Vereinsorden
1. Klasse*



*Vereinsorden
2. Klasse*



*Vereinsorden
3. Klasse*



Schützenkönigsorden